

An alle Erziehungsberechtigten

01.08.2026

FAQs

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen, unsere FAQs durchzulesen.

Auch zur Entlastung unseres Sekretariats möchten wir Ihnen heute eine Aufstellung von Fragen zukommen lassen, bei deren Antworten es erfahrungsgemäß große Unsicherheiten gibt.

Möglicherweise ist diese Aufstellung unvollständig, sie soll aber auch nur zu einer ersten Orientierung dienen – Aktualisierungen während des jeweils laufenden Schuljahres werden Sie immer am Anfang dieses Dokumentes in **rot** finden, das bereits bekannte Dokument in schwarz:

Gesprächsbedarf und Kommunikation:

Ich habe Gesprächsbedarf mit der Schulleitung und habe deshalb im Schulmanager über das Modul „Sprechstunde“ um einen Termin gebeten.

Die Schulleitung löscht ohne vorherige Rücksprache alle Sprechstundenanfragen im entsprechenden Schulmanager-Modul von Eltern deren Kinder sie aktuell nicht als Fachlehrer unterrichtet. Die Sprechstundenanfragen im Schulmanager bei einem Mitglied der Schulleitung sind ausschließlich dafür da ein Schulleitungsmitglied in seiner Funktion als Fachlehrer zu sprechen.

Mögliche Gesprächswünsche mit der Schulleitung in Schulleitungsfunktion vereinbaren Sie bitte telefonisch oder per Mail oder per Direktnachricht im Schulmanager - Bitte beachten Sie dabei das „Beschwerdemanagement“ welches Sie in unserer Hausordnung finden.

Ich habe zwar keinen Termin vorab vereinbart, die Sekretärinnen werden (...) aber sicherlich für mich regeln.

Die Sekretärinnen können ihre Arbeit nicht einfach unterbrechen um Anliegen der Eltern für diese „jetzt sofort“ zu erledigen. Deshalb kann es sein, dass Sie – ohne vorher erfolgte Terminvereinbarung – von diesen abgewiesen werden.



Ich muss unbedingt und sofort mit einer Lehrkraft/der Schulleitung sprechen.

Das ist leider nicht möglich. Bitte kommen Sie deshalb auf keinen Fall in die Schule, sie stören nur die schulischen Abläufe. Nach einer im Vorfeld getätigten Terminvereinbarung nehmen wir uns sehr gerne auch ausführlich Zeit für Sie.

Ich habe der Schule ein anonymes Schreiben zukommen lassen, bisher ist die Schule auf meine Forderungen/Anmerkungen nicht eingegangen.

Anonyme Schreiben werden in der CHR ungelesen vernichtet.

Was mache ich, wenn ich mein Kind in dringenden Notfällen in der Schule erreichen muss?

In dringenden Notfällen, beispielsweise eine plötzliche schwere Erkrankung eines engen Familienmitgliedes, rufen Sie bitte im Sekretariat an.

Ich habe einer Lehrkraft eine Mail/auf dem Schulmanager geschrieben und bisher noch keine Rückmeldung erhalten

Unsere Lehrkräfte haben sich selbst verpflichtet Mails/Nachrichten (mindestens) 1x pro Tag (Mo-Fr, außerhalb von Ferienzeiten) zu lesen und zeitnah zu bearbeiten.

Viele unserer Lehrkräfte arbeiten in Teilzeit - diese bearbeiten ihre Mails/Nachrichten natürlich auch nur an den Tagen, an denen sie in der Schule tätig sind.

Aus diesem Grund kann es zu „Verzögerungen“ kommen.

Was mache ich, wenn ich mein Kind an etwas erinnern muss, wenn es in der Schule ist?

Bitte erinnern Sie Ihr Kind vor bzw. nach dem Unterricht persönlich, weil eine Kontaktaufnahme während der Schulzeit nur in wirklich dringenden Notfällen möglich ist.

Was mache ich, wenn mein Kind zuhause Dinge für den Schultag vergessen hat und ich ihm diese bringen möchte?

Bitte bringen Sie Ihrem Kind diese Dinge nicht in die Schule, es soll (auch) lernen, sich selbst zu organisieren bzw. für seine Versäumnisse selbst gerade zu stehen.



Krankheit, Beurlaubung und Fehlen

Mein Kind hat während der Unterrichtszeit eine Fahrprüfung, kann ich dafür eine Beurlaubung beantragen?

Eine Beurlaubung für die Fahrprüfung kann vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin genehmigt werden (siehe "Beurlaubungen" in der Hausordnung)

Beurlaubungen für Fahrstunden, Erste-Hilfe-Kurse etc. während der Unterrichtszeit sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

In welchem Krankheitszustand darf mein Kind nicht in die Schule?

Wenn Ihr Kind erkrankt (egal an welcher ansteckenden Krankheit!) ist, sollte es zuhause bleiben. Sie schützen dadurch Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die Lehrkräfte - jeweils mit deren Angehörigen zuhause.

Was mache ich, wenn mein Kind krank ist?

Bitte melden Sie Ihr Kind bereits am ersten Krankheitstag möglichst bis 07.30 Uhr über den Schulmanager als erkrankt. Wir machen uns Sorgen, wenn wir zu Unterrichtsbeginn nicht wissen, warum eine Schülerin oder ein Schüler nicht anwesend ist.

Wie lange habe ich Zeit, mein Kind schriftlich zu entschuldigen?

Sie müssen eine schriftliche Entschuldigung nur noch dann nachreichen, wenn Sie dazu vom Schulleiter oder einer Lehrkraft aufgefordert wurden, im Regelfall reicht also der rechtzeitige „Klick“ im Schulmanager aus

Ab dem Zeitpunkt der möglichen Aufforderung haben Sie drei Schultage Zeit die schriftliche Entschuldigung einzureichen, nach Ablauf der Frist gilt ihr Kind als unentschuldigt.

Das Fehlen Ihres Kindes wird ebenso als unentschuldigt gewertet, wenn Sie es erst nach drei (oder mehr) Tagen per Klick im Schulmanager krankmelden.

Welche Konsequenzen gibt es, wenn ich mein Kind nicht fristgerecht entschuldige?

Das Kind fehlt dann „unentschuldigt“. Unentschuldigte Fehlzeiten können ins Zeugnis bzw. in die Halbjahresinformationen eingetragen werden.

Fehlt ein Kind bei einer Klassenarbeit oder einem Test unentschuldigt, muss die Lehrkraft eine „Ungenügend“ erteilen – wir haben hier nach Notenbildungsverordnung keinen pädagogischen Spielraum.



Bei möglichen Versäumnissen ihrer Eltern wären die Kinder und Jugendlichen die Leidtragenden.

Ebenso können die Fehlzeiten dem Ordnungsamt gemeldet werden, welches seinerseits dann möglicherweise ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Erziehungsberechtigten und oder den Schüler/die Schülerin (Ü14) einleitet.

Warum muss ich eine ärztliche Bescheinigung im Krankheitsfall zusätzlich noch unterschreiben?

Entschuldigungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten – und nicht der Arzt oder die Ärztin. Damit wollen wir sicherstellen, dass auch die Erziehungsberechtigten über den Arztbesuch ihres Kindes informiert sind.

Welche Frist gilt bei der Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses im Krankheitsfall?

Es gelten die üblichen Fristen – siehe unter „Wie lange habe ich Zeit, mein Kind schriftlich zu entschuldigen“?

Brauche ich bei jeder Erkrankung meines Kindes eine ärztliche Bescheinigung?

Nein – egal, wie lange ihr Kind erkrankt ist. Ausnahme: Der Schulleiter hat Ihnen schriftlich im Vorfeld eine sogenannte „Attestpflicht“ auferlegt.

Eine weitere Ausnahme stellt das Fehlen an Abschlussprüfungen dar, auch in diesem Fall benötigen wir (noch am gleichen Tag!) eine ärztliche Bescheinigung.

Wann wird mein Kind aus Krankheitsgründen nach Hause geschickt?

Immer dann, wenn es glaubhaft versichern kann, dass es ihm schlecht geht. Lehrkräfte sind keine Ärzte und können die Entscheidung, ob ein Kind krank ist oder nicht, deshalb auch nicht treffen.

Bei Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 - 8 versuchen wir vor dem Heimschicken im Regelfall mit den Eltern telefonisch Kontakt aufzunehmen, deshalb ist es für uns auch sehr wichtig, dass wir Sie im Bedarfsfall unter einer "Notfalltelefonnummer" verlässlich erreichen können.

Bei erkrankten Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5-8, deren Eltern wir nicht telefonisch erreichen können, die uns jedoch glaubhaft versichern, dass es ihnen schlecht geht, rufen wir ggf. den Rettungswagen.

Bei Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 9/10 nehmen wir vor dem Heimschicken im Regelfall keinen telefonischen Kontakt mit den Eltern auf - trotzdem ist es auch in diesen



Klassenstufen wichtig, dass wir Sie im Bedarfsfall unter einer "Notfalltelefonnummer" verlässlich erreichen können.

Alle Eltern (5-10) deren Kind während des Unterrichtstages krankheitsbedingt nach Hause entlassen wurde erhalten darüber von der Lehrkraft, die das Kind entlassen hat, zeitnah eine kurze Nachricht per Schulmanager.

Wann beantrage ich eine Beurlaubung (und bei wem)?

Eine Beurlaubung wird bei planbaren Abwesenheiten - wie beispielsweise Arzttermine oder auch Termine für Vorstellungsgespräche etc. - rechtzeitig vorher (im Regelfall mindestens eine Schulwoche vorher!) schriftlich beantragt. Bis zu zwei Beurlaubungstage kann der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin genehmigen – darüber hinaus liegt die mögliche Genehmigung beim Schulleiter.

Beurlaubungen können nur im Rahmen der Schulbesuchsverordnung in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Vor bzw. nach Ferien oder an sogenannten „Brückentagen“ erfolgt eine mögliche Beurlaubung vom Unterricht auf jeden Fall nur durch den Schulleiter. Dieser Antrag ist im Regelfall mindestens 14 Tage vor dem fraglichen Ferienbeginn schriftlich in Papierform beim Schulleiter einzureichen. Ferienverlängerungsanträge die digital über das entsprechende Schulmanager-Modul gestellt werden werden nicht bearbeitet!

Beurlaubungsanträge für bereits gebuchte Reisen – also Buchung vor Genehmigung – werden grundsätzlich abgelehnt.

Es gilt der Grundsatz: Erst die Reise genehmigen lassen und erst nach Genehmigung buchen.

Den Beurlaubungsantrag in Papierform finden Sie auf unserer Homepage unter „Service – Downloadbereich“. Bitte füllen Sie ihn vollständig aus, scannen Sie ihn ein und lassen ihn Herrn Kuhn (kuhn@chr-nagold.de) zukommen.

Beurlaubungsanträge per Schulmanager:

Ich würde gerne mein Kind über das Modul im Schulmanager beurlauben lassen – das funktioniert aber nicht.

Beurlaubungsanträge müssen laut Schulbesuchsverordnung „rechtzeitig und schriftlich“ bei uns eingehen. Wir haben den Schulmanager so eingestellt, dass die „Mindest-Vorlaufzeit“ für diese Anträge sieben Tage beträgt. Höchstwahrscheinlich stellen Sie den Antrag damit zu spät. Im Downloadbereich unserer Homepage (www.chr-nagold.de) finden Sie alternativ einen „Papierantrag“.



Diesen können herunterladen, ausdrucken, ausfüllen, ggf. wieder scannen und (auf Wunsch auch digital) dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin (bis zu zwei Tage Beurlaubung) schicken. Bei mehr als zwei Tagen Beurlaubung – oder bei „Ferienverlängerungen“ bzw. „Brückentagsverlängerungen“ schicken Sie den Antrag bitte, wie bereits erwähnt, direkt an Herrn Kuhn (kuhn@chr-nagold.de).

Wichtiger Hinweis: Viele Lehrkräfte arbeiten in Teilzeit, deshalb können diese die Anträge auch oft nicht „sofort“ bearbeiten. Auch die Schulleitung muss Dinge in der täglichen Arbeit „priorisieren“, das kann zur Folge haben, dass ein Beurlaubungsantrag mal einige Tage liegenbleibt/liegenbleiben muss.

Um sicher zu gehen, dass die Beurlaubungsanträge (für Abwesenheiten von bis zu zwei Tagen – keine Ferienverlängerung!) noch rechtzeitig bearbeitet werden, stellen Sie diese bitte rechtzeitig über den Schulmanager im entsprechenden Modul.

Parken rund um die CHR

Ich muss mein Kind in der CHR abholen bzw. ich habe einen längeren Termin in der CHR – wo halte/parke ich?

Das kurze Halten ist in der Mörikestraße am Rande der Wendeplatte möglich.

Parkmöglichkeiten in der Nähe der Schule sind äußerst begrenzt, wir empfehlen das Parken an der Remigiuskirche.

Hinweis: Zu keinem Zeitpunkt und unter keinen Umständen ist das Befahren/Halten/Parken auf den Schulhöfen gestattet – dazu zählt auch die Verlängerung des Lerchenwegs (Platz zwischen CHR und Lembergschule)

Ich muss doch nur ganz kurz/ ich muss länger in die CHR - kann ich nicht einfach auf dem Gästeparkplatz parken?

Nein!

Der Gästeparkplatz wird im Regelfall für Besucher der Schulleitung (Schulamt, Prüfungsvorsitzende etc.) freigehalten, deshalb ist das Parken dort „nur nach vorheriger Rücksprache mit der Schulleitung und nach deren Genehmigung gestattet“.

Wir hoffen, wir können Sie mit diesen „FAQs“ unterstützen.

Diese werden bei Bedarf auf unserer Homepage aktualisiert und stehen dort auch immer in der neuesten Version zum Download bereit.



Christiane-Herzog-Realschule · Hölderlinstr. 16 · 72202 Nagold

Im Namen der gesamten Schulleitung mit freundlichen Grüßen aus der CHR

gez. A. Kuhn, RR

Stand: 01.08.2026

